

B e r i c h t

der

nationalrätlichen Kommission in der Rekursache von Moïse
Arnold von Attinghausen, Kts. Uri, betreffend Nicht-
anerkennung seiner Ehe.

(Vom 7. Februar 1872.)

Kommissionsantrag: Es sei der Rekurs des M. Arnold von Attinghausen als unbegründet abzuweisen.

Die faktischen Verhältnisse dieses Rekursfalles sind kurz folgende:

Zm Jahr 1865 verlobte sich der Beschwerdeführer Moïse Arnold von Attinghausen, Kantons Uri, wohnhaft in Genf, mit Genovefa Guebey von Dnnion in Hochsavoyen, und wandte sich darauf zum Zwecke der Vollziehung der Ehe an seine Heimathbehörde um die erforderliche Bewilligung. Am 17. Dezember 1865 faßte der Gemeinderath einen ablehnenden Bescheid.

Nachdem nach der Darstellung des Beschwerdeführers es wünschenswerth wurde, daß die Ehe vollzogen werde, und die nachgesuchte Einwilligung der Heimathbehörde nicht erhältlich war, ging er am 18. April 1866 auf der Mairie zu Dnnion eine Civilehe ein. Mit Eingabe vom 23. November 1869 stellte er an den Gemeinderath von Attinghausen das Gesuch um nachträgliche Anerkennung seiner Ehe, und anerbot sich, vorausgehends alles das zu leisten und zu bezahlen, was die kantonalen und eidgenössischen Gesetze ihm auferlegen würden, wenn er sich mit einer Schweizerbürgerin verehelichen

wollte. Laut Antwort der Gemeinderathskanzlei vom 21. Juni 1870 wurde sein Gesuch vom Gemeinderathe Alttinghausen abschlägig entschieden, weil die eingegangene Ehe als den Gesetzen des Kantons Uri zuwiderlaufend nicht als gültig anerkannt werde. Gegen diesen Beschluß reichte Arnold bei dem Regierungsrathe des Kantons Uri unterm 1. Juli 1870 eine Beschwerde ein, in welcher er das Begehren stellte, daß der Gemeinderath von Alttinghausen angehalten werde, die von ihm mit Genovefa Suebey eingegangene Civilehe, gegen die vorausgehende Erfüllung der von ihm der Heimathbehörde bereits angebotenen Leistungen, anzuerkennen. Da der Beschwerdeführer auf seine Eingabe von dem Regierungsrathe des Kantons Uri bis zum Dezember darauffhin keine Antwort erhielt, erhob er bei dem Bundesrath Klage wegen Rechtsverzögerung, und ersuchte denselben, den Regierungsrath zu einer beförderlichen Erledigung der Beschwerde anzuweisen. Unterm 16. Jenner 1871 erfolgte die Vernehmlassung des Regierungsraths des Kantons Uri, in welche derselbe die Schlußnahme niederlegte: es sei, — da Beschwerdeführer als Urnerischer Bürger pflichtig sei, sich den Ehegesetzen seines Heimathkantons zu unterziehen, und da dieselben zur Eingehung einer gültigen Ehe mit einer Ausländerin ausdrücklich vorschreiben, daß hiefür die Zustimmung der zuständigen Behörden eingeholt, und für die Braut eine Kaution von 527 Fr. 47 Rp. (welche jedoch ihr Eigenthum verbleibe und von welcher sie die Zinsen beziehen könne), sowie eine einmalige Armenabgabe von 45 Fr. 72 Rp. geleistet werden müsse, — in sein Begehren nicht einzutreten, bevor er sich zur nachträglichen Erfüllung jener gesetzlichen Bedingungen herbeilasse. — Mit Zuschrift vom 8. April 1871 gab der Bundesrath durch das Justiz- und Polizeidepartement dem Beschwerdeführer von dem wesentlichen Inhalte der Beantwortung Kenntniß und erklärte dabei, daß

- a. der Bundesrath nach dem jetzigen Stande des Bundesrechts die Regierung von Uri nicht zwingen könne, seine Ehe anzuerkennen, wenn er nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtungen durch Erlegung der geforderten Beträge erfülle; und daß
- b. speziell bezüglich des Einzugs Geldes und des Beitrags an die Armenkasse hieran der Niederlassungsvertrag mit Frankreich nichts ändere, indem dieser Vertrag sich nur auf die Gleichstellung der Franzosen bezüglich der Niederlassung, und was damit nothwendig zusammenhänge, beziehe, während das Einzugs Geld ein ganz anderes Rechtsverhältniß beschlage, das eher den Charakter einer Naturalisationsgebühr an sich trage und mit dem Recht der Armenunterstützung in Correlation stehe.

Gegen diesen Beschluß wandte sich nun Al. Arnold mit Memorial vom 17. Juni 1871 im Wege des Rekurses an die Bundesversammlung, und stellte das Gesuch: es möchte in Abänderung des Beschlusses

des Bundesrathes der Gemeinderath von Attinghausen angehalten werden, die von ihm abgeschlossene Civilehe anzuerkennen, sofern er dasjenige leistet, was er schuldig wäre, wenn seine Ehefrau Bürgerin eines schweizerischen Kantons gewesen wäre. Zur Begründung des Rekurses machte er geltend, daß der angefochtene Beschluß in Widerspruch trete

- a. mit dem in Art. 4 der Bundesverfassung ausgesprochenen Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze und
- b. mit den Rechten, die in Art. 1 des mit Frankreich abgeschlossenen Staatsvertrages vom 24. Juni und 4. Oktober 1864 den Angehörigen dieses Landes eingeräumt werden.

Der Regierungsrath des Kantons Uri schloß seine Rekursantwortung vom 14. August 1871 mit dem Begehren um Abweisung des Rekurses und der Bundesrath stellte in seinen gedruckten Berichterstattungen einen gleichlautenden Antrag. Der Ständerath, welchem für diesen Geschäftsgegenstand die Priorität zukam, hat durch Beschluß vom 11. November 1871 den Rekurs als unbegründet abgewiesen, und Ihre Kommission gelangt einmüthig zu der Anschauung, daß dem ständeräthlichen Beschlusse beizutreten sei.

Zur Rechtfertigung dieses Standpunktes dürfen folgende wenige Bemerkungen genügen:

1) Die Gesetzgebung in Ehe-sachen steht, sofern es sich nicht um das Rechtsverhältniß einer gemischten Ehe handelt, nach Art. 3 der Bundesverfassung den Kantonen zu. Mit Rücksicht darauf, daß gedachte Ausnahme im vorliegenden Falle nicht zutrifft, hat sich daher der Beschwerdeführer hinsichtlich der Erfordernisse für die Eingehung einer gültigen Ehe den Vorschriften der erner'schen Gesetzgebung zu unterwerfen. Nach denselben ist nun unzweifelhaft der Beschwerdeführer, welcher sich mit einer Ausländerin verhehelichen will, verpflichtet, zum Zwecke der nachträglichen Erlangung der Heirathsanerkennung das von den heimathlichen Behörden für die Braut geforderte Einzugsgeld (527 Fr. 47 Rp. als Caution und 45 Fr. 72 Rp. einmalige Armenabgabe) zu bezahlen. Die Frage, ob Bezüge dieser Art und in bezeichnetem Betrage der modernen Rechtsanschauung unbedingt entsprechen, muß nach dem Gesagten außer den Bereich der Würdigung der Bundesbehörden fallen.

2) Anders verhält es sich, wenn richtig ist, was der Beschwerdeführer behauptet, daß nämlich die betreffende Gesetzesvorschrift mit Art. 4 der Bundesverfassung oder dem gleichlautenden Art. 8 der Urner'schen Kantonsverfassung in Widerspruch trete. Diese Behauptung stellt sich aber bei richtiger Würdigung der allegirten Verfassungsbestimmungen als unhaltbar heraus. Der in denselben ausgesprochene Grundsatz „Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich“ läßt sich nicht wörtlich in der Allgemeinheit auffassen, daß darin unbedingt eine absolute gleiche Behandlung aller Schweizer zu verstehen sei. Diese Gleich-

heit ist vielmehr nur eine relative d. h. eine solche, welche die Gleichheit faktischer Verhältnisse voraussetzt. Sie verlangt daher wohl, daß alle Schweizer, die unter den Gesetzen des nämlichen Kantons stehen, gleichmäßig — nicht der eine so und der andere anders — behandelt werden, schließt dabei aber nicht aus, daß mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Stellung des Bürgers im Leben für besondere Verhältnisse auch besondere Gesetze bestehen, selbst wenn sich als Ausfluß derselben abweichende, materielle Folgen daran knüpfen. Im konkreten Falle wird daher der konstitutionelle Grundsatz der Rechtsgleichheit nicht verletzt, wenn die Gesetzgebung des Kantons Uri mit Bezug auf die Einheirathungsgebühren zwischen den Bräuten in der Weise unterscheidet, daß sie die Schweizerin günstiger stellt als die Ausländerin. Diese Unterscheidung, welche sich auch noch in den Gesetzgebungen anderer Kantone findet, enthält allerdings eine gewisse Härte und Unbilligkeit, daher man bei Anlaß des in neuerer Zeit angestrebten Konkordats über die Geförmlichkeiten der Schweizer im In- und Auslande beabsichtigte, derartige Leistungen im Allgemeinen aufzuheben. — Was der Beschwerdeführer zufolge des Verfassungsgrundgesetzes verlangen kann, das ist, daß gleich ihm alle Urner, welche Ausländerinnen heirathen, zu behandeln sind und die nämlichen materiellen Leistungen zu erfüllen haben. In dieser Richtung liegt aber eine Beschwerde nicht vor. Die spezielle Behauptung des Beschwerdeführers, daß er als Ehemann, welcher durch die Heirath in die übertragbaren Rechte und Pflichten der Frau einträte, dadurch, daß er über die betreffende Kautions nicht verfügen könne, schlechteres Recht sei als ein anderer verheiratheter Schweizerbürger, fällt deshalb in sich zusammen, weil ohne die Erfüllung der der ausländischen Braut gesetzlich auferlegten Leistung die vom Beschwerdeführer vorausgesetzte Ehe mit den aus derselben abgeleiteten Befugnissen gar nicht besteht.

3) Bleibt noch der eventuelle Beschwerdegrund zu prüfen, welchen der Rekurrent darauf fußt, daß nach Art. 1 des Niederlassungsvertrages mit Frankreich, der nicht bloß das Niederlassungswesen, sondern alle Aufnahmeverhältnisse der Angehörigen zwischen beiden Staaten beschlage, die von einem Schweizer geheirathete Französin gleich der Schweizerin behandelt werden müsse. Der Art. 1 des zwischen Frankreich und der Schweiz abgeschlossenen Niederlassungsvertrages vom 30. Juni 1864, welcher einzig in Frage kommt, sagt in Uebereinstimmung mit Art. 1 des frühern Niederlassungsvertrages vom 23. Mai 1827:

„Die Franzosen, ohne Unterschied der Religion, sind in jedem Kantone der Eidgenossenschaft in Bezug auf Person und Eigenthum auf dem nämlichen Fuße und auf die nämliche Weise aufzunehmen und zu behandeln, wie es die christlichen Angehörigen der andern Kantone sind oder noch werden sollen. Sie können daher in der Schweiz ab- und zugehen und sich daselbst zeitweilig aufhalten,

„wenn sie mit regelmäßigen Pässen versehen sind und deren Befehlen „und Polizeiverordnungen nachleben.“

In dieser Bestimmung liegt nun aber nicht die ihr vom Beschwerdeführer beigelegte Bedeutung. Denn dieselbe beschlägt nach ihrem Inhalte, sowie nach der Anlage und dem Zweck des Vertrages, nur die Regelung des Niederlassungswesens und der nothwendig damit zusammenhängigen Punkte; während das Einzugsgeld für eine Ausländerin, welche von einem Schweizer geheirathet wird, sich als eine verminderte Naturalisationstaxe qualifizirt, die zur Sicherung der Gemeinde prästirt wird, in welcher die Ausländerin durch Heirath Bürgerin wird, und welcher im Falle der Verarmung der Familie die Unterstützungspflicht obliegt. Aus dem Berichte des Bundesrathes geht nun allerdings hervor, daß derselbe im Jahr 1853 in einem Beschwerdefalle gleicher Art und auch gegenüber dem Stande Uri eine Entscheidung fällte, in welcher auf Grund der gleichlautenden Bestimmung des Niederlassungsvertrages vom Jahr 1827 der Rechtsstandpunkt eingenommen wurde, daß die einen Schweizer ehelichende Französin gleich der Schweizerin zu behandeln sei (siehe Ulmer Bd. I. Nr. 618).

Im Jahre 1857 gab jedoch ein ähnlicher Fall Veranlassung zu einer erneuerten Prüfung des Verhältnisses und es führte dieselbe zu einer Schlußnahme, in welcher der Bundesrath von seiner früher ausgesprochenen Rechtsansicht als einer irthümlichen zurücktrat. Die französische Gesandtschaft reklairte mit Note vom 15. Juni 1857 gegen diese veränderte Anschauung des Bundesrathes unter Hinweisung auf dessen Entscheidung vom Jahre 1853; allein der Bundesrath hielt an derselben fest und ertheilte der Gesandtschaft eine Antwort, deren kurzer Inhalt wir Ihnen als die von der Kommission unbedingt getheilte Ansicht und als die rechtliche Grundlage späterer Beschlussesfassungen des Bundesrathes (s. Ulmer Bd. II. Nr. 1247) in Erinnerung bringen:

„Bei näherer Untersuchung mußte sich der Bundesrath überzeugen u. s. w.“ (s. Ulmer Bd. I. Nr. 621).

Unter Berufung auf diese kurze Auseinandersetzung stellt Ihre Kommission den bereits im Eingange eröffneten Antrag: Es sei im Anschlusse an die Entscheidung des Ständerathes vom 17. November 1871 der Rekurs als unbegründet abzuweisen.

Bern, den 7. Februar 1872.

Namens der nationaträthlichen Kommission,

Der Berichterstatter:

J. Mesmer.

Bericht der nationalrätlichen Kommission in der Rekursache von Alois Arnold von Attinghausen, Kts. Uri, betreffend Nichtanerkennung seiner Ehe. (Vom 7. Februar 1872.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.04.1872
Date	
Data	
Seite	786-790
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 232

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.